

## Botschaft

des

Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend die vom Bunde an die Kantone für Bekleidung und Ausrüstung der Rekruten des Jahres 1883, für Unterhalt der gesammten Bekleidung und für Erhaltung einer kompletten Jahresausrüstung als Reserve zu leistende Entschädigung.

(Vom 5. Juni 1882.)

---

Tit.

Anlässlich des Beschlusses über die vom Bunde an die Kantone pro 1882 zu leistende Entschädigung haben Sie uns eingeladen, den bezüglichen Tarif einer gründlichen Revision zu unterwerfen und denselben mit den Bestimmungen des Art. 20 der Bundesverfassung und Art. 146 und 148 der Militärorganisation in Einklang zu bringen.

Diese Artikel lauten:

„Art. 20 der Bundesverfassung. Die Beschaffung der Bekleidung und Ausrüstung und die Sorge für deren Unterhalt ist Sache der Kantone; die daherigen Kosten werden jedoch den Kantonen vom Bunde nach einer von ihm aufzustellenden Norm vergütet.“

„Art. 146 der Militärorganisation. Die Rekruten sind mit neuen ordonnanz- und mustergemäßen Kleidern und Ausrüstungen in die eidg. Schulen zu schicken.“

„Der Bund vergütet den Kantonen die daherigen Kosten nach der Zahl der in die Schulen eingetretenen Rekruten, und zwar nach

einem alljährlich von der Bundesversammlung festzusetzenden Tarif. In diesem Betrag ist die Entschädigung für den Unterhalt inbegriffen (Art. 20 der Bundesverfassung).“

„Art. 148. Der Bund ersetzt den Kantonen im Fernern diejenigen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände:

- a. welche dem Inhaber durch unverschuldetes Unglück außer dem Dienst zu Grunde gehen;
- b. welche im eidg. Militärdienst ohne Verschulden des Inhabers unbrauchbar werden.“

Dieser Einladung Folge gebend, beehren wir uns, Ihnen einen Entschädigungstarif zu unterbreiten, nach dessen Ansätzen erfahrungsgemäß die Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände in ordonnanzmäßiger und durchaus guter Qualität hergestellt werden können. Wir bemerken dabei, daß in diesen Ansätzen keinerlei Entschädigung für Verwaltungskosten etc. eingerechnet sind; ebenso wenig ist in der Kostenberechnung irgend welche Vergütung für den Unterhalt vorgesehen, von der Ansicht ausgehend, es dürfte sich eher empfehlen, hierfür Prozentszuschläge zu bestimmen und somit im Tarife folgende Entschädigungsrubriken auseinander zu halten:

- a. für die Rekrutenbekleidung und Ausrüstung;
- b. für den Unterhalt, und
- c. für Erhaltung angemessener Vorräthe.

Der vorliegende Tarif weicht somit von den seit 1875 aufgestellten in der Weise ab, daß in letztern die Entschädigung für den Unterhalt durch Erhöhung der einzelnen Ansätze berücksichtigt wurde, während im neuen Tarif diese Entschädigung durch Prozentszuschläge ausgeglichen ist, und stehen daher die neu berechneten Erstellungskosten aus diesem Grunde hinter dem bisherigen Tarifpreise zurück.

Die am Schlusse angefügten Voranschläge für die einzelnen Gegenstände bedürfen kaum einer nähern Begründung, weil dieselben auf alle Einzelheiten eingehen. Die angenommenen Arbeitslöhne entsprechen den von einzelnen Kantonen wirklich verausgabten Beträgen; die Materialpreise basiren auf eingegangenen Offerten und werden selbst kleinere Kantone unter den jetzigen Preisverhältnissen zu diesen Ansätzen in durchaus ordonnanzmäßiger Qualität einkaufen können. Wo dies nicht der Fall ist — weil bei kleinerem Bedarf in der Regel von den Fabrikanten zur Deckung ihrer Spesen höhere Preise verlangt werden — bleibt ja denselben immer noch der Weg offen, sich untereinander zu verbinden oder sich mit ihrem Bedarf an die großen Kantone anzuschließen

und durch deren Verwaltung ihre Bezüge in befriedigender Qualität zu beschaffen, oder endlich rechtzeitig zu erklären, Stoffe und Zuthat zu den Rekrutenausrüstungen zu den in unserer Detailberechnung vorgesehenen Ansätzen vom Bunde beziehen zu wollen.

Auf die den Kantonen zu gewährenden Prozentzuschläge übergehend, glauben wir Folgendes hervorheben zu müssen:

Wir sind der Ansicht, daß an Hand der einschlägigen Gesetzesbestimmungen die Kantone für Verwaltungskosten, Lokalmiethe und für alle mit dem Ausrüsten der Mannschaft verbundenen Kosten, soweit solche nicht Löhnung und Unterhalt der Mannschaft selbst betreffen, keine Entschädigung zu beanspruchen haben.

Die Kosten für qualitative Kontrolle der eingehenden neuen Kleider und für Ausgabe und Inempfangnahme der in Konfektion gegebenen Gegenstände sind in den Tarifansätzen „Kontrolle“ und „Zuschneiderlohn“ angemessen berücksichtigt worden.

Für den Unterhalt der gesammten magazinirten und in Händen der Mannschaft sich befindenden Bekleidung und der dazu gehörenden Ausrüstungsgegenstände beantragen wir, den Kantonen nebst Ueberlassung der gesammten Kleiderreserve, bestehend aus den von Mannschaften bleibend abgegebenen Ausrüstungsgegenständen, exklusive Bewaffnung, vide Bundesbeschluß vom 19. März 1875, eine Entschädigung von 7 Prozent der Gesamtentschädigung für die Rekrutenausrüstung des betreffenden Jahres zu verabfolgen. Dabei gehen wir von der Ansicht aus, daß die Kantone fürderhin alle Mannschaften jederzeit mit vollständig feldtüchtiger, die Unteroffiziere mit ihrer Stellung entsprechend frisch aussehender Ausrüstung während ihrer ganzen Dienstdauer in eidg. Militärdienst zu senden haben und somit thatsächlich die durch Art. 146 der Militärorganisation den Kantonen überbundene Verpflichtung, den Unterhalt betreffend, erfüllen werden, was bis jetzt nur in beschränktem Maße der Fall war.

Wenn wir heute als Entschädigung für den Unterhalt neben den Beschaffungskosten noch einen Prozentzuschlag beantragen, so liegt der Grund darin, daß die Voraussetzungen, von welchen unsere Botschaft vom 2. Dezember 1874 ausging, bezüglich der Zahl der im Verlaufe der Wehrpflicht aus den Korps Austretenden oder zur Abgabe ihrer ersten Ausrüstung Verpflichteten sich als richtig erwiesen haben, indem auch in den letzten fünf Jahren der jährliche Zuwachs für die Bekleidungsreserve nahezu 30 % erreichte. Mit Bezug auf den Zustand der abgegebenen zur Wiederverwendung gelangenden Effekten trafen jedoch jene Voraussetzungen nicht zu, indem die gehörige Instandstellung der Kleidungsstücke nicht un-

wesentliche Kosten verursachte, für welche Leistung die Kantone durch besondere Beiträge schadlos gehalten werden müssen.

Nachdem der Rekrut mit gut erhaltenen Effekten, insbesondere mit noch wenig gebrauchtem Waffenrock, zu seinem Korps tritt, darf vorausgesetzt werden, daß bei ordentlicher Besorgung der Ausrüstung diese letztere für die in Friedenszeiten an ihn gestellten Anforderungen in den meisten Fällen ausreichen wird. Ein allfälliger Ersatz dürfte im Nothfall aus der Bekleidungsreserve sich bewerkstelligen lassen und nur ausnahmsweise die Abgabe neuer Effekten erfordern. Hiezu ist aber nothwendig, daß die an die Kantone zurückgelangenden Gegenstände nicht nur gereinigt und alsdann magazinirt werden, sondern daß diesen Reservenvorräthen alle Aufmerksamkeit geschenkt und diejenigen Aenderungen, Erweiterungen und Ausbesserungen vorgenommen werden, um sie zu passender Wiederverwendung zu bringen, beziehungsweise gegen solche in Händen der Mannschaft befindlichen Effekten auszutauschen, deren Reparatur dem Träger nicht zugemuthet werden kann, jedoch unerläßlich ist, und sich nicht während dem Dienst oder der demselben vorangehenden Zeit vollziehen läßt.

Der Unterhalt der Ausrüstung vollzieht sich somit:

- 1) durch Ersatz dienstuntauglich gewordener Gegenstände aus der Kleiderreserve, oder Mangels solcher durch Abgabe neuer Bekleidungsstücke;
- 2) durch Reparatur beschädigter Effekten, eventuell Erweitern zu eng gewordener Bekleidungsstücke;
- 3) durch Lieferung der in Art. 148 der Militärorganisation genannten Gegenstände.

Nach der Militärorganisation fallen die sub 1 und 2 genannten Leistungen den Kantonen und dem einzelnen Manne auf; die sub 3 genannten ausschließlich dem Bunde. Die Leistungen, welche vom einzelnen Manne verlangt werden dürfen, können sich nur auf Reinhaltung der gesammten Ausrüstung in und außer Dienst und auf solche Reparaturen beschränken, die mit unwesentlichen Kosten und ohne weitgehenden Ersatz von Stoffen möglich sind.

Sobald es sich um größere Reparaturen oder Umänderung, respektive Erweiterung von Bekleidungsstücken handelt, ist der Mann berechtigt, die Hülfe des Staates zu beanspruchen. Es liegt nun im wohlverstandenen Interesse des Heerwesens, daß die Reparaturen, welche zur möglichst langen Erhaltung der Bekleidungsstücke beitragen können, rechtzeitig mit aller Sorgfalt und Sachkenntniß und ohne all zu ängstliches Rechnen bezüglich der daraus entstehenden Kosten ausgeführt werden. Zur Bestreitung dieser Kosten müssen den Kantonen folgende Beträge zur Verfügung gestellt werden.

- a. Allfälliger Gewinn auf der Erstellung der persönlichen Ausrüstung.
- b. Besondere Geldbeiträge für diesen Unterhalt, wobei wir den Erlös aus den für Militärzwecke unbrauchbar gewordenen Effekten der Kleiderreserve außer Betracht fallen lassen, damit daraus die allgemeinen Kosten für die Verwaltung der Bekleidungsreserve gedeckt werden können.

Wenn seit anno 1875 der Bekleidungsreserve in den Kantonen nicht diejenige Aufmerksamkeit geschenkt wurde, die sie als Theil einer Kriegsreserve verdient, so ist daran namentlich der Umstand schuld, daß in den geleisteten Bundesentschädigungen keine Ausecheidung zwischen der Vergütung der Rekrutenausrüstung und dem Ersatz der spätern Unterhaltungskosten stattgefunden hatte.

Um diese Verhältnisse klar zu stellen, ist es durchaus nöthig, einerseits für die erste Ausrüstung diejenigen Entschädigungen auszumitteln, die eine durchaus gute und solide Ausrüstung der Rekruten gestatten, anderseits aber auch für den im Gesetz vorgesehenen Unterhalt den Kantonen einen besondern Geldbetrag zuzuweisen, der ihnen ermöglicht, ihren Verpflichtungen mit Bezug auf den Unterhalt der Militäreffekten der Unteroffiziere und Soldaten nachzukommen.

Nach den von Fachmännern angestellten Erhebungen kann die Ausrüstung eines Mannes bei gehöriger Ausnützung der Bekleidungsreserve durch Abgabe von Ersatzstücken und mit Aufwendung eines Reparaturbeitrages von durchschnittlich Fr. 1. 50 für Unberittene und Fr. 2. 50 für Berittene bei jedem Dienstanlasse in durchaus gutem Zustande erhalten bleiben.

Sezen wir voraus, daß jeder Mann normal neun Mal zum Dienste einberufen wird, in welcher Zahl die eintretende öftere Einberufung der Unteroffiziere und der Kavallerie hinlänglich berücksichtigt ist, und bringen zur Berechnung der Unterhaltskosten den ersten Dienst (die Rekrutenschule) in Abzug, so verbleiben nur acht Dienste, für welche Reparaturkosten zu berechnen sind, und stellen sich diese somit

für Unberittene auf	.	.	.	.	Fr. 12
„ Berittene	„	.	.	.	„ 20

Bei Annahme von 111,400 Soldaten und Unteroffizieren im Auszuge und 89,700 Soldaten und Unteroffizieren der Landwehr, total 201,100 Mann, beziffert sich der Gesamtbestand in Jahresrekrutirungen zu 13,000 Mann, ausgedrückt zu rund 15½ Rekrutirungen, an Stelle der 24 welche in den Altersjahren vom 20 bis

44 eingestellt werden, in Prozenten = 64,5, oder mit andern Worten, es verbleiben von den auf Kosten des Bundes eingekleideten Mannschaften nur 64,5 % bis zum Schlusse der Dienstzeit. Von den ausfallenden 35,5 %, welche im Laufe ihrer Dienstzeit aus dem Dienste treten, kann angenommen werden, daß dieselben zirka  $\frac{1}{3}$  der Wiederholungskurse besucht haben, oder wir müssen zu den obigen 64,5 % noch 11,5 % = 76 % hinzuzählen, um diejenige Mannschaftszahl zu erhalten, welche acht Wiederholungskurse besucht und für welche die Kantone Fr. 12, respektive Fr. 20 per einzelnen Mann für Reparaturkosten in Baar aufzuwenden haben.

Vertheilen wir diese Auslagen auf alle zur Einkleidung gelangten Rekruten, so vermindern sich dieselben im Verhältnisse von 100 zu 76 % und beziffern sich somit auf Fr. 9. 12 resp. Fr. 15. 20. Der Einheitspreis für die Ausrüstung der Fußtruppen berechnet sich unter Zugrundelegung des nachfolgenden Entschädigungstarifes und einer normalen Rekrutenvertheilung auf Fr. 129. 50, für Berittene auf Fr. 209. 80, somit betragen die berechneten Auslagen für Reparaturen an der Ausrüstung in Händen der Mannschaft 7,04 resp. 7,24 %, die wir, nachdem der Bund, wie wir später vorschlagen werden, noch an die höhern Unteroffiziere gemäß Art. 147 der Militärorganisation nach einer gewissen Dienstleistung neue Waffenröcke und Beinkleider auf eigene Kosten abgibt, auf 7 % abrunden, und welchen Betrag wir als Entschädigungsquote für Reparaturen in unserem Tarife zu den Erstellungskosten ausweisen und an die Kantone in Erfüllung der diesfälligen Pflichten alljährlich am Jahresschlusse auszurichten beabsichtigen.

Unter Zugrundelegung der Tarifpreise von 1882 und mit Einrechnung der Mehrbeträge für die neu eingeführten Brodsäcke und Feldflaschen berechnet sich die Jahresentschädigung für Ausrüstung auf . . . . . Total Fr. 1,894,060. —

Bei Annahme gleicher Rekrutenzahlen und unsers neuen Tarifs ohne Prozentzuschlag beziffert sich die Entschädigung auf . . . . . „ 1,792,452. 40

Es werden somit den Kantonen in der dießjährigen Ausrüstungsvergütung für Unterhalt . Fr. 101,607. 60 oder 5,66 % vergütet, welcher Betrag diejenigen Summen nicht erreicht, welche in einzelnen kantonalen Staatsrechnungen in den letzten Jahren als Gewinn auf der Bekleidung ausgewiesen ist und welcher Umstand auch für die reichliche Bemessung unseres Zuschlages für den fraglichen Unterhalt spricht. Dieser bisherigen Entschädigung von 5,66 % steht im neuen Tarife, wie oben dargethan, eine solche von 7 % gegenüber.

Durch die bisherige Verschmelzung der ersten Ausrüstungskosten mit denjenigen für Unterhalt sind fatalerweise seit 1875 die Ueberschüsse zumeist als Gewinn in die kantonalen Staatskassen geflossen, statt dieselben, wie dies vom Gesetze vorgesehen ist, für den Unterhalt der Ausrüstung zu verwenden, ein Zustand, dem mit aller Energie entgegengearbeitet werden muß und dem wir nach Annahme der vorliegenden Berechnungsweise durch Erlaß einer Verordnung über den Umfang der Reparaturen an der Ausrüstung in Händen der Mannschaft zu regeln gedenken.

Es verbleibt uns hier nur noch kurz zu erwähnen, daß durch Annahme unseres neuen Tarifes für den Bund, abgesehen von der Entschädigung für Erhaltung eines Lagerbestandes in der Höhe einer kompletten Jahresausrüstung und der vorgeschlagenen Entschädigung für Bekleidung der Unteroffiziere eine Mehrauslage von circa Fr. 25,000 erwächst.

Außer den oben behandelten Entschädigungen für den Unterhalt verbleiben dem Bunde die Verpflichtungen, welche ihm der Art. 148 der Militärorganisation auferlegt bei Untergang der Ausrüstungen in Brandfällen etc. oder bei ausnahmsweisen Vorfällen im Dienste selbst, die jedoch keineswegs häufig vorkommen, zu erfüllen; außerdem beantragen wir, in theilweiser Ersetzung des suspendirten Art. 147, auf Kosten des Bundes an die Unteroffiziere der Fußtruppen des Auszuges vom Wachtmeister aufwärts, bei den berittenen Auszugertruppen vom Korporal aufwärts, die Verabfolgung eines neuen Waffenrockes und eines Paares Beinkleider nach 110 Diensttagen zu bewilligen. Diese Leistung ist gegenüber den höhern Unteroffizieren unbedingt nöthig; sie liegt aber auch im Interesse des Dienstes und entspricht der Billigkeit gegenüber Mannschaften, an die erhöhte dienstliche Anforderungen gestellt werden und die nicht verdienen, durch abgetragene Kleidung gegenüber ihren Kameraden hiefür ausgezeichnet zu werden. Die bereits getragenen Bekleidungsstücke beabsichtigen wir diesen Unteroffizieren zu belassen, um denselben bei fernern Schuldiensten als Arbeitskleider zu dienen.

Laut Art. 146 der Militärorganisation sind die Kantone verpflichtet, die Rekruten ihres Territoriums ordonnanzmäßig auszurüsten. Um richtig einkleiden zu können, ist es durchaus nothwendig, in den Kantonen auf Beginn des Instruktionsjahres annähernd die doppelte Anzahl Ausrüstungsgegenstände aller Art auf Lager zu haben, und es muß als Lücke im Gesetze angesehen werden, daß in demselben hierüber keine bestimmten Vorschriften aufgenommen sind. Das Vorhandensein solcher Vorräthe für Rekrutenausrüstung ist unbedingt nöthig, um auch jederzeit über

einen bescheidenen Vorrath an neuen Bekleidungsstücken für Eventualitäten verfügen zu können, weil, wie dies in verschiedenen Geschäftsberichten des Militärdepartements klar gelegt worden ist, die aus getragenen Kleidern bestehende Bekleidungsreserve im Kriegsfall nur von untergeordnetem Werthe sein wird.

Damit sich die Kantone zu einer Vermehrung ihrer Vorräthe verstehen, bezw. stetsfort auf den Ersatz des Ausganges halten, muß denselben für 8 Monate, jeweilen vom Oktober bis folgenden Mai, eine entsprechende Zinsvergütung zugestanden werden und wir beantragen, um diese Lücke im Gesetze auszufüllen, den Kantonen als Kapitalzinsentschädigung 4 % des Werthes einer Jahres-Rekrutenausrüstung für 8 Monate zu vergüten unter der Bedingung, daß dieselben neben der durch Art. 146 der Militärorganisation vorgesehenen Jahresausrüstung beständig eine komplette zweite auf Lager halten.

Indem wir Vorstehendes kurz dahin resumiren, daß in Erfüllung der Art. 20 der Bundesverfassung und 146 und 148 der Militärorganisation den Kantonen für Ausrüstung der Rekruten und Unterhalt der gesammten Mannschaftsausrüstung folgende Entschädigungen verabfolgt werden:

- 1) Ersatz der für die erste Beschaffung gehalten Auslagen;
- 2) 7 % der Gesamtentschädigung für die Rekrutenausrüstung des betreffenden Jahres, als Entschädigung für den Unterhalt der Ausrüstung in den Magazinen und in Händen der Mannschaft;
- 3) 4 % Kapitalzinsvergütung für 8 Monate behufs beständiger Kompletterhaltung eines Jahresbedarfes an Rekrutenausrüstung als Reserve;
- 4) tarifmäßige Entschädigung für den in Art. 148 der Militärorganisation und den in Vorstehendem für höhere Unteroffiziere vorgesehenen Ersatz an Ausrüstungsgegenständen,

erlauben wir uns, die Detailberechnungen sowie den Entwurf zu einem Tarif folgen zu lassen, und empfehlen Ihnen die Genehmigung dieser Vorlage, wodurch dann auch die bisher verschiedenartig aufgefaßten Verpflichtungen betr. den Unterhalt der gesammten Bekleidung und Ausrüstung des Heeres ihre endgültige Regelung finden wird.

---

## Detailberechnung für die verschiedenen Bekleidungsstücke.

Kopfbedeckung.	Füsilere.	Schützen.	Dragoner.	Guiden.	Artillerie.	Feuerwerker.	Armee- und Linientrain.	Genie.	Sanität.	Verwaltung.
Käppi . . . . .	7. —	7. —	7. —	7. —	7. —	7. —	7. —	7. —	7. —	7. —
Pompon . . . . .	— .28	— .28	— .28	— .28	— .28	— .28	— .28	— .28	— .28	— .28
Cocarde . . . . .	— .08	— .08	— .08	— .08	— .08	— .08	— .08	— .08	— .08	— .08
Ganse . . . . .	— .10	—	— .10	—	—	—	—	—	—	—
Zahlen, 2 à 9 Rp. . . . .	— .18	— .09	— .18	— .18	— .18	— .09	— .18	— .18	— .18	— .09
Abzeichen . . . . .	—	— .22	—	—	— .22	— .12	—	— .22	—	—
Aufmachen . . . . .	— .04	— .04	— .04	— .04	— .04	— .04	— .04	— .04	— .04	— .04
Haarbusch . . . . .	—	—	4. 50	5. 50	—	—	—	—	—	—
Fangsehnur mit Löwenkopf	—	—	5. 50	5. 50	—	—	—	—	—	—
Kontrolle . . . . .	— .03	— .03	— .03	— .03	— .03	— .03	— .03	— .03	— .03	— .03
	<b>7. 71</b>	<b>7. 74</b>	<b>17. 71</b>	<b>18. 61</b>	<b>7. 83</b>	<b>7. 64</b>	<b>7. 61</b>	<b>7. 83</b>	<b>7. 61</b>	<b>7. 52</b>
Abgerundet	<b>7. 70</b>	<b>7. 75</b>	<b>17. 70</b>	<b>18. 60</b>	<b>7. 85</b>	<b>7. 65</b>	<b>7. 60</b>	<b>7. 85</b>	<b>7. 60</b>	<b>7. 55</b>

**Polizeimütze.**

Tuch, 12 cm. à Fr. 9. 50 . . . . .	Fr. 1. 14 <sup>1)</sup>
Futterleinwand, 8 cm. à Fr. 1. 10 . . . . .	„ —. 09
Scharlach (passepoils), 1 cm. à Fr. 9 . . . . .	„ —. 09
Quaste und Schnürchen . . . . .	„ —. 18
Zuschneiderlohn und Kontrolle . . . . .	„ —. 10
Arbeitslohn . . . . .	„ —. 25
	<hr/>
	Fr. 1. 85

**Waffenrock mit Stehkragen.**

Füsiliere, Sanität, Verwaltung.

Blau Tuch, 170 cm. à Fr. 10 . . . . .	Fr. 17. —
Futter, 280 cm. à 55 Ct. . . . .	„ 1. 54
Leinwand, 40 cm. à Fr. 1. 10 . . . . .	„ —. 44
Besatztuch, 8 cm. à Fr. 9 . . . . .	„ —. 72
Knöpfe, 14 große . . . . .	Ct. 46 <sup>2)</sup>
„ 8 kleine . . . . .	„ 19 <sup>3)</sup>
	<hr/>
	„ —. 65
Haften, Leder, Watte . . . . .	„ —. 25
Achselnummer mit Aufnähen . . . . .	„ —. 25
Zuschneiderlohn . . . . .	„ —. 65
Arbeitslohn . . . . .	„ 6. 50
Kontrolle . . . . .	„ —. 05
	<hr/>
	Fr. 28. 05

Schützen . . . . . Fr. 28. 05

Mehrkosten :

Tuch, 170 cm. à Fr. 10. 80 = Fr. 18. 36 . . . . . „ 1. 36

---

Fr. 29. 41

Abgerundet . . . . . „ 29. 40

<sup>1)</sup> Tuch statt Halbtuch.<sup>2)</sup> Nickelknöpfe, per Groß à Fr. 4. 75.<sup>3)</sup> „ „ „ „ „ 3. 50.

Genie . . . . .	Fr. 28. 05
Mehrkosten: Knöpfe . . . . .	$\left. \begin{array}{r} 68 \\ 19 \\ \hline 87 \end{array} \right\} \text{ „ } \text{—} . 22 \text{ } ^1)$
	<hr/>
	Fr. 28. 27
Abgerundet	<u>„ 28. 30</u>

### Waffenrock für Kavallerie.

Grün Tuch, 155 cm. à Fr. 10. 80 . . . . .	Fr. 16. 74
Futter, 240 cm. à 55 Ct. . . . .	„ 1. 32
Leinwand, 40 cm. à Fr. 1. 10 . . . . .	„ —. 44
Besatz Tuch, 8 cm. à Fr. 11 . . . . .	„ —. 88
Knöpfe, 14 große, 4 kleine, 2 Tuch . . . . .	„ —. 61 <sup>2)</sup>
Haften, Leder, Watte . . . . .	„ —. 25
Achselnummern mit Aufnähen . . . . .	„ —. 25
Zuschneiderlohn . . . . .	„ —. 65
Arbeitslohn . . . . .	„ 6. 50
Kontrolle . . . . .	„ —. 05
	<hr/>
	Fr. 27. 69
Abgerundet	<u>„ 27. 70</u>

### Waffenrock für Artillerie.

Blau Tuch, 155 cm. à Fr. 10 . . . . .	Fr. 15. 50
Futter, 240 cm. à 55 Ct. . . . .	„ 1. 32
Leinwand, 40 cm. à Fr. 1. 10 . . . . .	„ —. 44
Besatz Tuch . . . . .	„ —. 88
Knöpfe, 14 große, 4 kleine . . . . .	„ —. 78 <sup>3)</sup>
Haften, Leder, Watte . . . . .	„ —. 25
Achselnummern mit Aufnähen . . . . .	„ —. 25
Zuschneiderlohn . . . . .	„ —. 65
Arbeitslohn . . . . .	„ 6. 50
Kontrolle . . . . .	„ —. 05
	<hr/>
	Fr. 26. 62
Abgerundet	<u>„ 26. 65</u>

<sup>1)</sup> Goldmessaging, per Groß à Fr. 7 und Fr. 3. 50.

<sup>2)</sup> Nickelknöpfe wie bei Infanterie.

<sup>3)</sup> Goldmessaging.

**Aermelweste für Kavallerie.**

Grün Uniformtuch, 135 cm. à Fr. 10. 80 . . . . .	Fr. 14. 58
Futter, 185 cm. à 55 Ct. . . . .	„ 1. 02
Zuthaten: Leinwand, Knöpfe etc. . . . .	„ —. 35
Achselnummern mit Aufnähen . . . . .	„ —. 25
Zuschneiderlohn . . . . .	„ —. 35
Arbeitslohn . . . . .	„ 3. —
Kontrolle . . . . .	„ —. 05
	<hr/>
	Fr. 19. 60

**Aermelweste für die übrigen Waffen.**

Blau Uniformtuch, 135 cm. à Fr. 10 . . . . .	Fr. 13. 50
Futter, 185 cm. à 55 Ct. . . . .	„ 1. 02
Zuthaten: Leinwand, Knöpfe etc. . . . .	„ —. 35
Achselnummern mit Aufnähen . . . . .	„ —. 25
Zuschneiderlohn . . . . .	„ —. 35
Arbeitslohn . . . . .	„ 3. —
Kontrolle . . . . .	„ —. 05
	<hr/>
	Fr. 18. 52
Abgerundet . . . . .	„ 18. 55

**Hellblau melirte Tuchhosen.**

Tuch, 117 cm. à Fr. 8. 50 . . . . .	Fr. 9. 95 <sup>1)</sup>
Futter, 85 cm. à 55 Ct. . . . .	„ —. 47
Besatztuch (passepoils), 3 cm. à Fr. 9 . . . . .	„ —. 27
Haften, Schnallen, Knöpfe, Leinwand . . . . .	„ —. 26
Zuschneiderlohn . . . . .	„ —. 25
Arbeitslohn . . . . .	„ 2. —
Kontrolle . . . . .	„ —. 05
	<hr/>
	Fr. 13. 25

**Dunkelblau melirte Tuchhosen.**

Tuch, 117 cm. à Fr. 9. 50 . . . . .	Fr. 11. 12 <sup>2)</sup>
Futter, 85 cm. à 55 Ct. . . . .	„ —. 47
	<hr/>
Uebertrag . . . . .	Fr. 11. 59

<sup>1)</sup> Tuch ohne Strich.

<sup>2)</sup> „ „ „

	Uebertrag	Fr. 11. 59
Passepoils, 3 cm. à Fr. 9 . . . . .	"	— 27
Haften, Schnallen, Knöpfe, Leinwand . . . . .	"	— 26
Zuschneiderlohn . . . . .	"	— 25
Arbeitslohn . . . . .	"	2. —
Kontrolle . . . . .	"	— 05
		<hr/>
	Fr.	14. 42
	Abgerundet	" 14. 45
		<hr/>

### Stiefelhosen für Kavallerie.

Reithosenstoff, 115 cm. à Fr. 11. 30 . . . . .	Fr. 12. 43
Futter, grau, 15 cm. à 55 Ct. . . . .	" — 09
" roh, 75 " " 80 " . . . . .	" — 60
Leinwand, 15 cm. à Fr. 1. 10 . . . . .	" — 17
Passepoils, 3 cm. à Fr. 11 . . . . .	" — 33
Schnallen und Zuthaten, Knöpfe . . . . .	" — 25
Lederstulpen . . . . .	" 17. —
Kautschukband, Leder und Bündel . . . . .	" — 50
Arbeitslohn:	
Sattler . . . . .	" 3. —
Schneider . . . . .	" 4. 50
Zuschneiderlohn . . . . .	" — 95
Kontrolle . . . . .	" — 05
	<hr/>
	Fr. 39. 87
	Abgerundet
	" 39. 90
	<hr/>

### Tuchhosen für Kavallerie.

Reithosenstoff, 123 cm. à Fr. 11. 30 . . . . .	Fr. 13. 90
Futter, grau, 50 cm. à 55 Ct. . . . .	" — 28
" roh, 75 " " 80 " . . . . .	" — 60
Passepoils 3 cm. à Fr. 11 . . . . .	" — 33
Haften, Schnallen, Knöpfe und Leinwand . . . . .	" — 50
Doppelknöpfe . . . . .	" — 28
Stegreife . . . . .	" — 30
Zuschneiderlohn . . . . .	" — 50
Arbeitslohn . . . . .	" 3. 50
Kontrolle . . . . .	" — 05
	<hr/>
	Fr. 20. 24
	Abgerundet
	" 20. 25
	<hr/>

**Artilleriereithosen.**

Reithosenstoff ohne Besatz, 120 cm. à Fr. 11. 30 .	Fr. 13. 56
Futter, grau, 50 cm. à 55 Ct. . . . .	„ —. 28
„ roh, 75 „ „ 80 „ . . . . .	„ —. 60
Leinwand, 15 cm. à Fr. 1. 10 . . . . .	„ —. 17
Passepoils, 1½ cm. à Fr. 9 . . . . .	„ —. 14
Doppelknöpfe . . . . .	„ —. 28
Bündel, Schnallen, Knöpfe, Haften . . . . .	„ —. 25
Stegreif . . . . .	„ —. 30
Lederstulpen . . . . .	„ 16. —
Zuschneiderlohn . . . . .	„ —. 95
Arbeitslohn:	
Sattler . . . . .	„ 1. 50
Schneider . . . . .	„ 4. 50
Kontrolle . . . . .	„ —. 05
	<hr/>
	Fr. 38. 58
Abgerundet	„ <b>38. 60</b>

**Kaput.**

## Infanterie, Sanität, Verwaltung.

Tuch, 270 cm. à Fr. 9 . . . . .	Fr. 24. 30
Futter, 255 cm. à 55 Ct. . . . .	„ 1. 41
Leinwand, 50 cm. à Fr. 1. 10 . . . . .	„ —. 55
Besatztuch . . . . .	„ —. 15
Knöpfe, 16 große . . . . .	„ —. 53 <sup>1)</sup>
„ 5 kleine . . . . .	„ —. 13
Achselnummern mit Aufnähen . . . . .	„ —. 25
Zuschneiderlohn . . . . .	„ —. 55
Arbeitslohn . . . . .	„ 4. —
Kontrolle . . . . .	„ —. 05
	<hr/>
	Fr. 31. 92
Abgerundet	„ <b>31. 95</b>
Genie und Fußartillerie . . . . .	Fr. 31. 92
Mehrkosten: Knöpfe . . . . .	„ —. 25 <sup>2)</sup>
	<hr/>
	Fr. 32. 17
Abgerundet	„ <b>32. 20</b>

1) Nickelknöpfe.

2) Goldmessing.

**Reitermantel für Kavallerie.**

Tuch, 345 cm. à Fr. 9 . . . . .	Fr. 31. 05
Futter, 260 cm. à 55 Ct. . . . .	„ 1. 43
Leinwand, 50 cm. à Fr. 1. 10 . . . . .	„ —. 55
Besatztuch . . . . .	„ —. 15
Knöpfe, 16 große, 8 kleine . . . . .	„ —. 72 <sup>1)</sup>
Achselnummern mit Aufnähen . . . . .	„ —. 25
Zuschneiderlohn . . . . .	„ —. 80
Arbeitslohn . . . . .	„ 4. 70
Kontrolle . . . . .	„ —. 05
	<hr/>
	Fr. 39. 70

**Reitermantel für Artillerie.**

Mehrkosten: Knöpfe . . . . .	Fr. —. 25 <sup>2)</sup>
	<hr/>
	Fr. 39. 95

Bezüglich kleine Ausrüstung verweisen wir auf die Ansätze im Tarife.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 5. Juni 1882.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,  
Der Bundespräsident:  
**Bavier.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:  
**Ringier.**

<sup>1)</sup> Nickelknöpfe.

<sup>2)</sup> Goldmessing.

(Entwurf.)

**Bundesbeschluß**

betreffend

die vom Bunde an die Kantone für die Bekleidung und Ausrüstung der Rekruten des Jahres 1883, für den Unterhalt der gesammten Bekleidung und für die Erhaltung einer kompletten Jahresausrüstung als Reserve, zu leistende Entschädigung.

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom  
5. Juni 1882,

beschließt:

1. Die vom Bunde an die Kantone auszurichtenden Entschädigungen für Bekleidung und Ausrüstung der Rekruten des Jahres 1883 werden festgesetzt wie folgt:

Für einen Füsilier . . . . .	Fr.	126.	15
„ „ Schützen . . . . .	„	127.	55
„ „ Dragoner (incl. Beitrag für Reitstiefel) . . . . .	„	196.	50
„ „ Guiden (incl. Beitrag für Reitstiefel) . . . . .	„	197.	40
„ „ Kanonier der Feld- und Positionsartillerie . . . . .	„	146.	30
„ „ Parksoldaten . . . . .	„	146.	50
„ „ Feuerwerker . . . . .	„	146.	10
„ „ Trainsoldaten der Batterien und Parkkolonnen . . . . .	„	215.	55

Für einen Trainsoldaten des Armee- und Linientrains . . . . .	Fr. 215. 30
„ „ berittenen Trompeter der Artillerie „	195. 55
„ „ Geniesoldaten . . . . .	„ 145. 95
„ „ Sanitätssoldaten . . . . .	„ 144. 40
„ „ Verwaltungssoldaten . . . . .	„ 144. 35

Bei Ausrüstung mit Brodsäcken alter Ordonnanz werden Fr. 1. 20

Bei Ausrüstung mit Feldflaschen alter Ordonnanz werden 60 Rappen per Mann in Abzug gebracht.

2. Für den Unterhalt der gesammten Armeebekleidung in Händen der Mannschaft und in den Magazinen werden den Kantonen 7 % der jeweiligen Jahresentschädigung für die Rekrutenausrüstung verabfolgt.

3. Für Komplethaltung einer zweiten Rekrutenausrüstung, resp. des Werthes einer solchen, an fertigen neuen Ausrüstungsgegenständen als Reserve erhalten die Kantone eine Geldzinsvergütung für 8 Monate à 4 % der tarifmäßigen Entschädigung für die Rekrutenausrüstung.

4. An Unteroffiziere des Auszuges — bei den Fußtruppen vom Wachtmeister, bei den berittenen Korps vom Korporal aufwärts — wird nach 110 Diensttagen 1 Waffenrock und ein paar Beinkleider verabfolgt.

Die alten Bekleidungsstücke werden den Unteroffizieren belassen, um solche während des Instruktionsdienstes als Arbeitskleider benutzen zu können.

5. Der Bundesrath wird mit der Vollziehung beauftragt.



# T a r i f.

Gegenstand.	Füsiliere.		Schützen.		Dragoner.		Guiden.		Kanoniere der Feld- und Positions-Artillerie.		Park-soldaten.		Feuerwerker.		Train der Batterien und Parkkolonnen.		Armee- und Linientrain.		Berittene Trompeter der Artillerie.		Genie.		Sanität.		Verwaltung.			
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Käppi, mit Garnitur, für Kavallerie mit Fangschnur und Haarbusch und einem zweiten Pompon . . . . .	7	70	7	75	17	70	18	60	7	85	7	85	7	65	7	85	7	60	7	85	7	85	7	60	7	55	7	55
Feldmütze mit Quaste . . . . .	1	85	1	85	1	85	1	85	1	85	1	85	1	85	1	85	1	85	1	85	1	85	1	85	1	85	1	85
Waffenrock mit Achselnummern . . . . .	28	05	29	40	27	70	27	70	26	65	26	65	26	65	26	65	26	65	26	65	28	30	28	05	28	05	28	05
Aermelweste mit Achselnummern . . . . .	—	—	—	—	19	60	19	60	18	55	18	55	18	55	18	55	18	55	18	55	18	55	18	55	18	55	18	55
Tuchhosen, hellblauemlirt, für Fußtruppen	26	50	26	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26	50	26	50	26	50	26	50
„ dunkelblauemlirt, „ „	—	—	—	—	—	—	—	—	28	90	28	90	28	90	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Stiefelhosen für Kavallerie . . . . .	—	—	—	—	39	90	39	90	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Tuchhosen „ „	—	—	—	—	20	25	20	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Beitrag an die Reitstiefel <sup>1)</sup> . . . . .	—	—	—	—	15	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Reithosen mit Lederbesatz für Train . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	77	20	77	20	77	20	—	—	—	—	—	—
Tuchbesatz für ein Paar Reithosen sammt Aufnähen desselben . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	6	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—
Kaput mit Achselnummern . . . . .	31	95	31	95	—	—	—	—	32	20	32	20	32	20	—	—	—	—	—	—	32	20	31	95	31	95	31	95
Reitermantel mit Achselnummern . . . . .	—	—	—	—	39	70	39	70	—	—	—	—	—	—	39	95	39	95	39	95	39	95	—	—	—	—	—	—
Halsbinde . . . . .	—	60	—	60	—	60	—	60	—	60	—	60	—	60	—	60	—	60	—	60	—	60	—	60	—	60	—	60
Tornister, inkl. Ring für Schanzwerkzeug der Infanterie . . . . .	17	—	17	—	—	—	—	—	17	—	17	—	17	—	20	—	20	—	—	—	17	—	17	—	17	—	17	—
Gamelle . . . . .	1	10	1	10	1	10	1	10	1	10	1	10	1	10	1	10	1	10	1	10	1	10	1	10	1	10	1	10
Broadsack . . . . .	4	50	4	50	4	50	4	50	4	50	4	50	4	50	4	50	4	50	4	50	4	50	4	50	4	50	4	50
Feldflasche . . . . .	2	40	2	40	—	—	—	—	2	40	2	40	2	40	2	40	2	40	2	40	2	40	2	40	2	40	2	40
Putzzeug für den Mann, Büchsen gefüllt . . . . .	4	20	4	20	4	80	4	80	4	60	4	60	4	60	5	10	5	10	5	10	4	80	4	20	4	20	4	20
Handschuhe, 1 Paar } für alle Berittenen . . . . .	—	—	—	—	2	20	2	20	—	—	—	—	—	—	2	20	2	20	2	20	—	—	—	—	—	—	—	—
Sporren, 2 „ } für alle Berittenen . . . . .	—	—	—	—	1	50	1	50	—	—	—	—	—	—	1	50	1	50	1	50	—	—	—	—	—	—	—	—
Munitionssäckchen . . . . .	—	20	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kontrolle der kleinen Ausrüstung . . . . .	—	10	—	10	—	10	—	10	—	10	—	10	—	10	—	10	—	10	—	10	—	10	—	10	—	10	—	10
Entschädigung für das Jahr 1883 . . . . .	126	15	127	55	196	50	197	40	146	30	146	50	146	10	215	55	215	30	195	55	145	95	144	40	144	35	35	
Entschädigung für den Unterhalt 7 % . . . . .	8	80	8	90	12	70	12	75	10	25	10	25	10	20	15	10	15	05	13	70	10	20	10	10	10	10	10	
„ „ „ Erhaltung einer Jahresausrüstung als Reserve 4 % . . . . .	3	40	3	40	4	85	4	90	3	90	3	90	3	90	5	75	5	75	5	20	3	90	3	90	3	90	3	90

NB. Bei Ausrüstung der Rekruten mit Brodsäcken alter Ordonnanz werden Fr. 1. 20 und bei Ausrüstung mit Feldflaschen alter Ordonnanz 60 Rp. per Mann in Abzug gebracht.

<sup>1)</sup> Diese Entschädigung wird gemäß dem Kreisschreiben des schweizerischen Militärdepartements Nr. 9/s vom 14. August 1879 denjenigen Kavallerierekruten geleistet, welche sich über den Besitz eines ordonnanzmäßigen Paares Reitstiefel ausweisen, fällt dagegen bei Berechnung der Entschädigung für Unterhalt außer Betracht.

## **Botschaft**

des

Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend Bewilligung von Nachtragskrediten für das Jahr 1882.

(Vom 9. Juni 1882.)

---

Tit.

Wir haben die Ehre, Ihnen folgende Nachtragskreditbegehren für das laufende Jahr zu unterbreiten.

### **Zweiter Abschnitt.**

#### **Allgemeine Verwaltung.**

##### **D. Bundeskanzlei.**

##### **3. Außerordentliche Druckarbeiten Fr. 12,800**

Nach bisheriger Uebung ist bei der Aufstellung des ordentlichen Budget pro 1882 von dem Ansatz einer Position für die Kosten allfälliger eidg. Abstimmungen Umgang genommen worden. Die auf den 30. Juli nächsthin angesetzte Referendumsabstimmung über das Epidemiengesetz und über einen Zusatz zu Art. 64 der Bundesverfassung, betreffend den Erfindungs-, Muster- und Modellschutz, erfordert deßhalb einen Nachkredit im angegebenen Betrage. Die Höhe desselben steht im Verhältniß zum textlichen Umfang der beiden Vorlagen. Spezifizierte Voranschläge der Druckereien liegen auf der Bundeskanzlei zur Einsicht.

**Botschaft des Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend die vom Bunde an die Kantone für Bekleidung und Ausrüstung der Rekruten des Jahres 1883, für Unterhalt der gesammten Bekleidung und für Erhaltung einer kompletten Jahresausrüstung als Res...**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1882
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	32
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.06.1882
Date	
Data	
Seite	131-148
Page	
Pagina	
Ref. No	10 011 537

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.